

Verordnung
über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich vom 12.09.1986 in der Fassung der 2. Änderung vom xx.xx.2024

Aufgrund der §§ 78, 79 und 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVB1. 2010 S. 64) in Verbindung mit § 42 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Verordnung in der Fassung der 2. Änderung beschlossen:

Präambel

Zweck dieser Verordnung ist es, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sicherzustellen, besonders wichtige Gewässer dritter Ordnung als Schaugräben klassifizieren zu können und die Schau der Gewässer zu beregeln.

Abschnitt I
- Anwendungsbereich -

§1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Aurich gelegenen Gewässer dritter Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 1 und 40 NWG. Weitergehende Regelungen aus den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

Abschnitt II
- Unterhaltung -

§2
Unterhaltungspflicht

Soweit die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung nicht von einer Kommune, von einem Wasser- und Bodenverband oder einem auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung Verpflichteten durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer. Lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Unterhaltungspflichtig für die Anlagen in, an, über oder unter den Gewässern sind im Regelfall die Genehmigungsinhaber, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§3
Vorgaben der Unterhaltung

- (1) Bei der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz, Bodenschutz, Abfallrecht, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu beachten.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung sind die Gewässer bedarfsgerecht so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss und die Pflege und Entwicklung gewährleistet ist. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind spätestens bis zu den öffentlich bekannt gegebenen Schauterminen durchzuführen.

- (3) Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere:
1. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Böschungen,
 2. die Pflege von Flächen entlang der Böschungsoberkanten (Gewässerrandstreifen) soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
 3. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, wie z. B. Verrohrungen, die der Abführung des Wassers dienen.
- (4) Bei der Räumung müssen alle den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, Laubablagerungen usw.) beseitigt werden. Bei Bedarf sind die Böschungen zu mähen.
- (5) Bäume, Hecken und Gebüsche dürfen, wenn dies für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten unvermeidlich ist und nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Röhricht darf ebenfalls nur in diesem Zeitraum und nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.
- (6) Zur Vermeidung von Böschungsabbrüchen sind die Böschungen mit einem möglichst flachen Winkel und naturnah, z. B. mit Rasen begrünt zu gestalten. Böschungsbefestigungen sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich im Einzelfall.
- (7) Bei der Gewässerunterhaltung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erde usw. sind zeitnah zu beseitigen. Der Aushub ist fachgerecht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Abfall- und Bodenschutzrechts zu entsorgen oder auf den anliegenden Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Böschungsaufhöhungen entstehen.

§ 4

Einfriedung sowie Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen

- (1) Ein Gewässerrandstreifen von 1 m Breite ab Böschungsoberkante gemessen ist freizuhalten. Insbesondere ist im Gewässerrandstreifen die Errichtung baulicher Anlagen, Befestigungen, Pflasterungen, Terrassen, Winkelstützwänden, Totholzhecken, Zäunen etc. verboten. Lebende Hecken und Bäume dürfen nicht neu angepflanzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde im Einzelfall. Anlagen im Gewässerrandstreifen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung bereits vorhanden sind, können auf Anordnung der zuständigen Behörde entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Böschung gefährdet ist oder eine Erschwernis für die Gewässerunterhaltung gegeben ist.
- (2) Weidegrundstücke sind so einzufrieden, dass das Weidevieh die Böschungen nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen deshalb mindestens 1 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsmäßig unterhalten werden. Eine maschinelle Räumung muss trotz Einfriedung möglich sein. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Ackergrundstücke dürfen in einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nicht bewirtschaftet werden. Außerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen sie nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschungen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 58 NWG bleiben unberührt.

- (5) Vieh darf grundsätzlich nicht durch Gewässer getrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich im Einzelfall.
- (6) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.
- (7) Anlieger und Hinterlieger haben Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, wenn sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Unterhaltung des Gewässers erheblich erschweren bzw. unmöglich machen.

Abschnitt III - Gewässerschau -

§5 Durchführung

- (1) Die Gewässer dritter Ordnung werden nach Bedarf geschaut.
- (2) Wasserwirtschaftlich bedeutende Gewässer (Schaugewässer) werden im Herbst jedes Jahres geschaut (Gewässerschau).
- (3) Die Gewässerschau wird durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt. Sie können Schaubeauftragte einsetzen und die Leitung der Schau einem Schaubeauftragten übertragen.
- (4) Die Schaugewässer werden durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich festgelegt und in entsprechenden Plänen dokumentiert. Eine Überprüfung der Schaugewässerpläne erfolgt mindestens alle fünf Jahre.
- (5) Der Landkreis Aurich ist befugt, an der Gewässerschau teilzunehmen.

§6 Schautermine

- (1) Der Zeitraum, in dem die Schau der Gewässer in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden stattfindet, ist durch den Landkreis Aurich mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums der Gewässerschauen in den örtlichen Tageszeitungen sowie zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises bekannt zu machen. Ebenfalls erfolgt eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.
- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (3) Die Gewässerschau einschließlich einer Nachschau ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen. Ausnahmen davon sind mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.

§7

Befugnis der Schaubeauftragten

Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG i. V. m. § 78 Abs. 2 NWG jederzeit die Gewässer zu begutachten und zu diesem Zweck auch die Gewässer selbst sowie die Grundstücke der Anlieger und Hinterlieger zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.

§8

Umfang und Ablauf der Gewässerschau

- (1) Im Schautermin ist vor allem festzustellen, ob die Gewässer einschließlich ihrer Böschungen und der Gewässerrandstreifen ordnungsgemäß unterhalten werden. Wird festgestellt, dass die Gewässer mangelhaft unterhalten werden (§ 61 NWG), Anlagen in an, über oder unter den Gewässern ohne Genehmigung errichtet worden sind (§ 57 NWG i. V. m. § 36 WHG), der Gewässerrandstreifen verbaut oder anderweitig unerlaubt in Anspruch genommen wurde, Böschungsbefestigungen eingebaut wurden, oder die Gewässer unbefugt benutzt werden (§§ 8, 9 WHG), ist dies in einem Schauprotokoll festzuhalten und der zuständigen Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt mitzuteilen.
- (2) Die zuständige Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt weist die Unterhaltungspflichtigen sodann schriftlich auf die erforderliche Behebung der Unterhaltungsmängel hin und hört sie gemäß § 28 VwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen an. Den Unterhaltungspflichtigen ist dabei eine Frist von zwei Wochen für die Beseitigung der Unterhaltungsmängel einzuräumen. Ihnen ist dabei mitzuteilen, dass im Falle einer Nichterledigung eine kostenpflichtige Anordnung zur Mängelbeseitigung durch den Landkreis Aurich erfolgen wird.
- (3) Nach Fristablauf erfolgt eine Nachschau durch die Schaubeauftragten.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau samt Nachschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen jeweils zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Ebenfalls sind die weiteren Auffälligkeiten gemäß Absatz 1 zu dokumentieren. Der Niederschrift sind Fotos, Pläne, die versendeten Anhörungen, ergänzende Berichte u. ä. beizufügen.
- (5) Die Niederschrift einschließlich der Anlagen ist dem Landkreis Aurich unverzüglich nach Abschluss der Nachschau zu übermitteln.
- (6) Der Landkreis Aurich ordnet den Unterhaltungspflichtigen im Falle einer Nichtbehebung der Unterhaltungsmängel sodann kostenpflichtig die erforderliche Gewässerunterhaltung an und ergreift weitere erforderliche Maßnahmen.

Abschnitt IV

- Kosten und Zwangsmittel -

§ 9

Kosten

- (1) Werden Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht durch den Landkreis Aurich dadurch veranlasst, dass jemand die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer aus dem NWG, WHG oder dieser Verordnung verletzt, so trägt der Unterhaltungspflichtige die Kosten dieser Maßnahmen.

- (2) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden teilen dem Landkreis Aurich die Höhe der Kosten mit, die für die Nachschau entstanden sind. Der Landkreis Aurich setzt die Kosten gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen fest, erhebt sie und leitet sie an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weiter.

§ 10
Zwangsmittel

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WHG, dem NWG und dieser Verordnung kann vor allem mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Untere Wasserbehörde kann nach § 40 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 70 NVwVG einen Dritten mit der Erledigung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten beauftragen. Die Kosten hierfür tragen die Unterhaltungspflichtigen.

Abschnitt V
- Schlussbestimmung -

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich" in Kraft.

Aurich, den xx.xx.2024

Landkreis Aurich
Der Landrat
- Meinen -